

**Satzung
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl**

vom 14.03.2022

§ 1

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Hochdahl vom 09.12.2013, zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 10.12.2018 wird wie folgt geändert:

1. § 4 erhält folgende Fassung:

**„§ 4
Nutzungsgebühren**

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)	2.116,00	Euro
b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)	925,00	Euro

(2) Wahlgrabstätten

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) (auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden)	1.560,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	52,00	Euro

(3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten im Rasenfeld einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.160,00	Euro
b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)	925,00	Euro
c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	72,00	Euro
d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	37,00	Euro

(4) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen in gestalteter Gemeinschaftsgrabanlage einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) inkl. Pflege	2.950,00	Euro
b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr inkl. Pflege	118,00	Euro“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	307,00	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	537,00	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	767,00	Euro
d) Urnenbeisetzung	383,00	Euro

(2) Besondere Gebühren

a) Benutzung der Leichenkammer pro angefangenen Tag	16,00	Euro
b) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 9 der Friedhofssatzung	300,00	Euro“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

**„§ 6
Gebühren für Aus- und Einbettungen**

(1) Ausbettungen

a) Erdbestattungen	1.688,00	Euro
b) Urnenbeisetzungen	307,00	Euro

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.“

4. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Sonstige Gebühren**

(1) Genehmigung zur Errichtung und Änderung von liegenden Grabmalen	40,00	Euro
(2) Genehmigung zur Errichtung und Änderung von stehenden Grabmalen	60,00	Euro

Seite 3

- | | |
|--|-------------|
| (3) Genehmigung zur Errichtung und Änderung von sonstigen baulichen Anlagen | 60,00 Euro |
| (4) Für die Genehmigung zur Aus- und Einbettung gemäß § 17 Absatz 2 der Friedhofssatzung | 40,00 Euro |
| (5) Für die Ausfertigung von Urkunden, Bescheinigungen und Zweitschriften | 20,00 Euro“ |

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erkrath-Hochdahl, den 14.03.2022

Evangelische Kirchengemeinde
Hochdahl

Siegel

(Unterschriften)